

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
 Online | Mobile | Social Media

12 | 2024

Kurz informiert

Nutzungsausfallentschädigung von über 11.000 Euro.....	1
Mietwagenkosten bei Reparaturstopp wegen Vorschadeneinwand.....	1
Verzögerte Reparaturen – und nun auch noch Weihnachtszeit.....	2
Wenn der Mietwagen als Leihwagen bezeichnet wurde.....	2
Demontage des Stoßfängers bei Begutachtung ist sachgerecht.....	3
Die nächsten IWW-Veranstaltungen für das I. Quartal.....	3
Information des Gutachters über Vorschaden und Gutachterkosten....	4
Pkw mit Heckspoiler in Waschanlage beschädigt: Betreiber haftet....	4
Nach Unfall Warndreieck plattgefahren: Haftet Erstschädiger?.....	5
„Sachverständigenrisiko“ – BVSK-Mitgliedschaft ohne Bedeutung....	5

Subjektbezogener Schadenbegriff

Versicherer wollen Abtretungen an Werkstatt oder Schadengutachter ermöglichen.....	6
---	---

Regress

Versicherer will subjektbezogenen Schadenbegriff nicht anwenden....	7
Versicherer will mit Regressanspruch aufrechnen.....	9

Fiktive Abrechnung

Das sind die Argumente gegen das Runterrechnen der Reparaturkosten unter WBA.....	11
--	----

Reparaturkosten

130-Prozent-Schaden und WBA als Vorschuss: Trick mit Abtretung....	13
--	----

Kasko

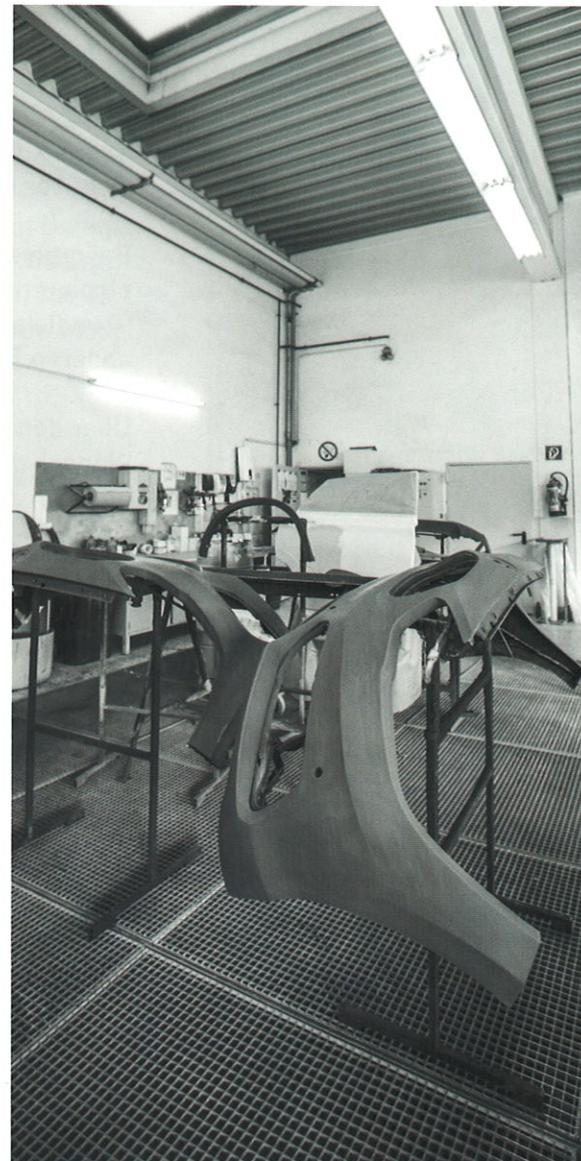
Bankautomaten-Sprengung und der Explosionsschaden am Pkw?..	14
---	----

Gutachterkosten

Gutachter muss Fehlerspeicher auslesen: Was wird aus Kosten?.....	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	16
-----------------------------------	----



► Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung von über 11.000 Euro

| Der Geschädigte hat keine Rücklagen, der Versicherer trödelt. Ganze 193 Tage ist der Geschädigte nach dem unverschuldeten Totalschaden an seinem Fahrzeug ohne Auto. Er behilft sich mit Fahrgemeinschaften zur Arbeit, schläft manchmal in der Kaserne, wenn ihn niemand mitnehmen kann, oder seine Frau fährt ihn umständlich mit ihrem Auto zur Arbeit und zurück. Der Versicherer war wegen der finanziellen Situation mehrfach gewarnt. Und dennoch meint er, der Geschädigte hätte sofort nach dem Unfall ein Fahrzeug anschaffen müssen. Nein, sagt das LG Memmingen. |

Das Gericht hat dem Geschädigten die Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von mehr als 11.000 Euro nebst Zinsen zugesprochen. Es hat sich mit den üblichen Einwendungen des Versicherers befasst:

- Einwand 1: Wer ein halbes Jahr ohne Auto auskomme, habe gezeigt, dass er keines braucht – und bekommt keine Nutzungsausfallentschädigung. Die Antwort des LG: Dem ist entgegenzuhalten, dass das Indiz des fehlenden Nutzungswillens durch den zügigen Ersatzkauf nach dem Geldeingang entkräftet wurde. Dadurch wurde ein Zeichen gesetzt, dass es das fehlende Geld war, das einen schnelleren Ersatzkauf verhindert hat.
- Einwand 2: Der Geschädigte hätte einen Kredit aufnehmen müssen. Antwort: Das hat doch schon der BGH in einem Grundsatzurteil verneint.
- Einwand 3: Der Geschädigte hätte seinen „Kein Geld“-Hinweis mit Belegen untermauern müssen. Antwort des LG: Wenn dem Versicherer das nicht genügt, muss er fragen (LG Memmingen, Urteil vom 08.11.2024, Az. 32 O 610/24, Abruf-Nr. 244969, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

► Ausfallschaden

Mietwagenkosten bei Reparaturstopp wegen Vorschadeneinwand

| Die Reparatur hat bereits begonnen, als der Versicherer nach Vorschäden fragt. Der Anwalt des Geschädigten regt an, die Reparatur zu stoppen, was auch geschieht. Es werden Dokumente zu dem alten Schaden besorgt, die zeigen: Der war außerhalb des aktuellen Schadenbereichs. Dann wird die Reparatur fortgesetzt. Diesen Fall hatte das AG Bonn auf dem Tisch. |

Die Mietwagenkosten für den durch den Reparaturstopp entstandenen Zeitraum wollte der Versicherer nicht übernehmen. Er habe ja keinen Reparaturstopp verlangt. Dazu das Gericht: Es ist allgemein und auch gerichtsbekannt, dass die Frage von Vorschäden für die Abrechnung der Reparaturkosten relevant ist, kann ein Vorschaden doch zur Kürzung der Reparaturkosten oder sogar zum Ausschluss der Zahlungspflicht des gegnerischen Versicherers führen. Zudem sei die Nachfrage nicht nachvollziehbar, wenn der Versicherer sie nicht bei seiner Entscheidung über die Abrechnung berücksichtigen wollte. Bei prognostizierten Reparaturkosten von mehr als 8.000 Euro netto kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden, die Reparatur trotz Nachfrage des gegnerischen Versicherers voranzutreiben, um die Mietwagenkosten gering zu halten (AG Bonn, Urteil vom 05.11.2024, Az. 114 C 16/24, Abruf-Nr. 245027, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth).

LG Memmingen
schmettert
Einwendungen
des Versicherers ab

AG Bonn spricht
Kosten zu

Verzögerung um
Weihnachten und
Neujahr ist
„gerichtsbekannt“

► Ausfallschaden

Verzögerte Reparaturen – und nun auch noch Weihnachtszeit: Drei Urteile beschäftigen sich mit dem zusätzlichen Zeitverlust

| Fachkräftemangel und gestörte Lieferketten sind derzeit an der Tagesordnung, Reparaturverzögerungen sind die Folge. Die Regulierungsrückstände mancher Versicherer addieren sich, sodass die Ausfalldauer für die Versicherer immer teurer wird. Und nun kommt noch die Weihnachtszeit hinzu. Vorsorglich folgen hier einige Zitate aus Urteilen, die sich mit dem zusätzlichen Zeitverlust beschäftigen. |

- Der BGH hatte einen Unfall vom 20.12.2009 auf dem Tisch: „Die vom Berufungsgericht angenommene Ausfallzeit bis zum 15.01.2010 ist angesichts der getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und die Wochenenden sowie des erst Anfang Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens nicht zu beanstanden.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).
- Das AG Kiel äußert sich so: „Es ist bekannt, dass um diese Zeit im allgemeinen Reparaturaufträge deutlich länger brauchen als in der übrigen Zeit des Jahres.“ (AG Kiel, Urteil vom 12.11.2024, Az. 110 C 88/24, Abruf-Nr. 245013, eingesandt von Rechtsanwalt Ole Jensen, Kiel).
- Wird eine Reparatur eines nach dem Unfall noch nutzbaren Fahrzeugs im Dezember in der Erwartung begonnen, dass sie nach wenigen Tagen fertig ist, gilt laut OLG München: Verzögerungen wegen eines fehlerhaft gelieferten Ersatzteils und wegen Erkrankung von Mitarbeitern gehen auch dann zulasten des Schädigers, wenn das zu reparierende Fahrzeug in Folge dessen nicht mehr vor Weihnachten ausgeliefert werden kann (OLG München, Urteil vom 25.01.2019, Az. 10 U 441/18, Abruf-Nr. 206935).

► Ausfallschaden

Wenn der Mietwagen als Leihwagen bezeichnet wurde

| Juristen wissen: Gebrauchsüberlassung auf Zeit gegen Geld ist „Miete“. Der Begriff „Leihe“ hingegen zielt auf die kostenlose Überlassung eines Gegenstands oder gegen eine symbolische Gebühr („Leihbibliothek“). Was bedeutet das, wenn die Beteiligten hinsichtlich des Ersatzfahrzeugs vom „Leihwagen“ sprechen und einen „Leihvertrag“ abschließen? Ein schon dem römischen Recht entstammender Grundsatz lautet „Falsa demonstratio non nocet“, also „Eine falsche Benennung schadet nicht.“ Auf dieser Grundlage hat das AG Torgau den Vertrag ausgelegt. |

Auch wenn der Vertrag mit der Überschrift „Leihvertrag“ gekennzeichnet ist, bedeutet dies nach Ansicht des Gerichts nicht, dass ein Leihvertrag abgeschlossen wurde, bei dem eine Sache unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr wurde ein Mietvertrag abgeschlossen. Es ist nämlich das tatsächliche Wollen des bzw. der Erklärenden maßgeblich, sofern der Erklärungsempfänger erkennt (oder zumindest erkennen kann), was der Erklärende in Wahrheit erklären wollte. Es sei hier davon auszugehen, dass beide Vertragspartner einen Mietvertrag über die entgeltliche Nutzung eines Fahrzeugs schließen wollten. Dem Kunden dürfte jedenfalls bewusst gewesen

AG Torgau legt
Vertragswerk aus

sein, dass er ein Fahrzeug nicht vollkommen kostenlos für 14 Tage von seiner Werkstatt zur Verfügung gestellt bekommt. Schließlich wurde dem Kunden auch eine „Leihwagenrechnung“ übermittelt, sodass davon auszugehen ist, dass die Parteien den Vertrag als Laien falsch bezeichnet haben (AG Torgau, Urteil vom 28.10.2024, Az. 3 C 319/23, Abruf-Nr. 244967, eingesandt von Rechtsanwalt Toralf Stein, Herzberg).

PRAXISTIPP | Auch wenn es gut gegangen ist: So ein Streit ist unnötig. Wer ebenfalls „Leihwagen“ schreibt, sollte das dringend korrigieren.

► Demontagekosten

Demontage des Stoßfängers bei Begutachtung ist sachgerecht

| Der Stoßfänger wurde bei einem Haftpflichtschaden beschädigt. Aus den Lichtbildern im Gutachten ergibt sich, dass der Stoßfänger demontiert wurde, um das Schadensausmaß zu ermitteln. Das hält das AG Hannover für sachgerecht. |

Denn es ist gerichtsbekannt, dass die aus Kunststoff bestehenden Stoßfängerverkleidungen moderner Fahrzeuge nach einem Aufprall in die Ursprungsform „zurückspringen“ können, sodass eine Verformung der dahinter bzw. darunter liegenden Teile nur durch Demontage der Verkleidung sicher beurteilt werden kann. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass die Aufwendungen für den Ausbau des Stoßfängers als Schadensermittlungskosten vom Versicherer zu erstatten sind. Soweit der Versicherer einwendet, dass auch in der von ihm bereits beglichene Reparaturrechnung Kosten für den Ausbau des Stoßfängers enthalten seien, sodass er diese Kosten dann doppelt zahlen müsse, dringt er nicht durch. Denn die Kosten der Reparatur sind grundsätzlich zusätzlich zu den Schadensfeststellungskosten zu erstatten (AG Hannover, Urteil vom 17.09.2024, Az. 552 C 5468/24, Abruf-Nr. 245011, eingesandt von Rechtsanwalt Lukas Schrader, Hartmannsdorf).

In einem zweiten Urteil kommt der folgende Gedanke hinzu, wenn das Fahrzeug nach dem Anstoß noch verkehrssicher ist: Für den Fall, dass das Fahrzeug bis zur Reparatur weitergenutzt wird und sich ein späteres Schadensereignis an dieser Stelle befindet, ist es für den Geschädigten wichtig, dass er nachweisen kann, welche Schäden auf dem ersten und welche auf dem zweiten Schadensereignis beruhen. In dem Urteil findet sich auch der Hinweis, dass die Demontagekosten nicht im Grundhonorar enthalten sind (AG Hannover, Urteil vom 01.07.2024, Az. 405 C 4050/24, Abruf-Nr. 245012, eingesandt von Rechtsanwalt Lukas Schrader, Hannover).

► Veranstaltungshinweise

Die nächsten IWW-Veranstaltungen für das I. Quartal

17.01.2025	IWW-Webinar Unfallregulierung Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
25.02.2025	IWW-Webinar Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe Referent: Rüdiger Weimann https://www.iww.de/webinar/umsatzsteuer-im-kfz-gewerbe

Aufwendungen sind als Schadensermittlungskosten zu erstatten



WEBINAR

Sich bequem am PC fortbilden



AG Köln macht
kurzen Prozess

► Vorschaden

Information des Gutachters über Vorschaden durch Geschädigten: Gutachterkosten sind zu erstatten

| Immer wieder wenden Versicherer in den Vorschadenfällen ein, das Gutachten sei unbrauchbar, weil es in den Details nicht passe. Daher müssten sie die Gutachterkosten nicht erstatten. Das hat das AG Köln nicht durchgehen lassen. Denn hier greift zum Schutz des Geschädigten der subjektbezogene Schadenbegriff. |

Dass die Ausführungen des Sachverständigen zu den unstreitig im Gutachten berücksichtigten Vorschäden vermeintlich nicht korrekt seien, musste die Geschädigte nicht erkennen. Eine eventuelle Fehlbeurteilung der Erforderlichkeit der Reparatur durch den Sachverständigen geht folglich nicht zu deren Lasten. Wie die Geschädigte hätte wissen sollen, dass die Ausführungen womöglich nicht korrekt gewesen sein sollen, erschließt sich nicht. Und deshalb kommt es gar nicht darauf an, ob das Gutachten wirklich nicht zutreffend ist. Der Versicherer muss die Gutachterkosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 20.09.2024, Az. 274 C 88/23, Abruf-Nr. 244386, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Wichtig | Damit ist das Problem des Vorschadens jedoch noch nicht gelöst. Jedenfalls aber gibt es keine Probleme mit den Gutachtenkosten.

► Haftung

Beschädigung eines serienmäßig mit Heckspoiler ausgestatteten Pkw in einer Waschanlage: BGH bejaht Haftung des Betreibers

| Kommt es zu einer Beschädigung an einem Fahrzeug durch die Benutzung einer Waschanlage, weil diese konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug geeignet war, haftet der Waschanlagenbetreiber. Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Klägers mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, fällt in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Anlagenbetreibers. Das hat der BGH entschieden. |

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Fahrzeug vor dem Einfahren in die Waschanlage unbeschädigt und der serienmäßige Heckspoiler ordnungsgemäß angebracht sowie fest mit dem Fahrzeug verbunden. Der Kläger, dem mit seinem marktgängigen, serienmäßig ausgestatteten und in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Fahrzeug von der Anlagenbetreiberin die Nutzung der Waschanlage eröffnet wurde, konnte berechtigt darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mitsamt den serienmäßig außen angebrachten Teilen, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde. Dieses Vertrauen war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikobeherrschung gerechtfertigt, weil nur der Anlagenbetreiber Schadenprävention betreiben kann, wohingegen der Kunde regelmäßig sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet, ohne die weiteren Vorgänge selbst beeinflussen zu können (BGH, Urteil vom 21.11.2024, Az. VII ZR 39/24, Abruf-Nr. 245010, bisher nur als Pressemitteilung vorliegend).

BGH bejaht Obhuts-
und Gefahrenbereich
des Anlagen-
betreibers

► Haftung

Nach Unfall Warndreieck plattgefahren: Haftet Erstschädiger?

Ein Leser fragt: Unser Kunde erlitt einen Auffahrunfall. Ordnungsgemäß hat er die Unfallstelle abgesichert, indem er das Warndreieck weit genug hinter dem Geschehen aufgestellt hat. Als die Unfallaufnahme durch die Polizei erledigt war, war das Warndreieck von einem unbekanntem Dritten plattgefahren. Ein Foto davon gibt es. Dennoch will der Versicherer des Auffahrenden nichts damit zu tun haben. Das habe ein Dritter verursacht. Und das sei dem Erstschädiger nicht zuzurechnen. Hat der Versicherer Recht? |

Antwort | Noch unmittelbarer und zeitnäher als der Vorgang der Absicherung der Unfallstelle kann ein weiterer Vorgang bezogen auf das verunfallte Fahrzeug kaum sein. Der innere Zusammenhang zur Unfallverursachung durch den Schädiger ist offensichtlich. Ohne den Unfall wäre es nicht zum Schaden am Warndreieck gekommen. Deshalb ist der Zurechnungszusammenhang zum Erstschaden nicht unterbrochen. Das ähnelt den Vorgängen, bei denen der Abschleppunternehmer durch unsachgemäßes Bergen des Fahrzeugs den Unfallschaden schuldhaft vergrößert. Auch das ist dem Erstschädiger zuzurechnen mit dem großen Vorteil, dass der Geschädigte nun nicht vor dem nahezu unmöglichen Unterfangen steht, die einzelnen Schadenanteile zu identifizieren und zu beziffern (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 29.03.2018, Az. 16 O 461/17, Abruf-Nr. 200765).

Das kann noch weiter reichen: In einem BGH-Fall hatte ein Dieb die Unübersichtlichkeit der Unfallsituation genutzt und aus dem Fahrzeug des verunfallten Fahrers, der mit dem Schadenverursacher die Personalien tauschte, Wertgegenstände gestohlen. Sogar diesen Diebstahl hat der BGH dem Erstschädiger zugerechnet (BGH, Urteil vom 10.12.1996, Az. VI ZR 14/96, Abruf-Nr. 244388).

► Gutachterkosten

„Sachverständigenrisiko“ – BVSK-Mitgliedschaft ohne Bedeutung

Im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung kommt es auf die Frage einer BVSK-Mitgliedschaft oder vergleichbaren Qualifikation des Schadengutachters für die Anwendung der BVSK-Honorarbefragung als Schätzhilfe nicht an, entschied das AG Ratzeburg. |

Denn es ist nicht werkvertraglich die übliche oder angemessene Vergütung zu ermitteln, sondern lediglich schadenrechtlich festzustellen, ob die Vergütung erkennbar überhöht ist. Auch wenn der Gutachter nicht über vergleichbare Qualifikationen verfügen sollte, haftet er im Übrigen nicht weniger für die Richtigkeit seines Gutachtens (AG Ratzeburg, Urteil vom 22.10.2024, Az. 17 C 377/24, Abruf-Nr. 245022, eingesandt von Rechtsanwalt Kay Brandt, Hamburg).

PRAXISTIPP | Das ist die schadenrechtliche Betrachtung zum Schutz des Geschädigten, der sich in Verästelungen des Sachverständigenwesens nicht auskennt. Nach Auffassung von UE ist das jedoch im Werkvertragsrecht genauso, worauf es im Regress des Versicherers gegen die Werkstatt oder bei Klagen des Schadengutachters aus abgetretenem Recht des Geschädigten ankommt. Voraussetzung ist, dass der Gutachter anderweitig qualifiziert ist. Für selbsternannte oder schnellbesohlte „Küchenschgutachter“ kann das anders sein.

Ein Leser fragt –
UE antwortet

Keine Voraussetzung
der BVSK-Mitgliedschaft für die
Honorarbefragung

SUBJEKTBEZOGENER SCHADENBEGRIFF

Vorsicht Falle: Versicherer wollen Abtretungen an Werkstatt oder Schadengutachter ermogeln

Die anwaltliche Vertretung des Geschädigten macht die Erstattung der Reparaturkosten beim Versicherer im Namen des Geschädigten geltend, und zwar ganz kunstgerecht: Es wird Zahlung an die Werkstatt verlangt und die Vorteilsausgleichsabtretung angeboten. Zig Versicherer reagieren darauf so, dass sie Abtretungen ins Spiel bringen. Doch Achtung! Versicherer wollen damit Abtretungen an die Werkstatt oder den Schadengutachter ermogeln. |

Falle 1: Ein Versicherer will den Anwalt aufs Glatteis ziehen

Ein Versicherer reagiert mit der Übersendung eines Abtretungsformulars an die anwaltliche Vertretung. Nach dessen Eingang werde man an die Werkstatt zahlen. In dem Abtretungsformular geht es aber nicht um die Vorteilsausgleichsabtretung. Stattdessen soll der Geschädigte seinen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten gegen den Versicherer an die Werkstatt abtreten.

Mit der Übersendung eines Abtretungsformulars ...

... will der Versicherer Werkstatttrisiko aushebeln

Passt die anwaltliche Vertretung – an das Verlangen von Vorteilsausgleichsabtretungen gewohnt – nicht auf und schickt das Formular unterzeichnet zurück, will der Versicherer vermutlich darauf hinaus, dass es im Angesicht der Abtretung nun keine Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in seiner Ausprägungsform des Werkstatttrisikos mehr gebe. Hier gilt es also aufzupassen!

Falle 2: Austricksen der Werkstatt oder des Schadengutachters

Auffällig viele andere Versicherer suchen einen Weg, auf den viele Werkstätten oder Schadengutachter hereinfallen könnten. Aus Sicht des Versicherer ist das eine durchaus vielversprechende Masche: Sinngemäß schreiben Sie an den potenziellen Zahlungsempfänger, die anwaltliche Vertretung des Geschädigten habe den Versicherer angewiesen, es solle direkt dorthin gezahlt werden. Das werde man gern tun, wenn man zuvor die der Werkstatt bzw. dem Schadengutachter doch sicher vom Geschädigten unterzeichnete Abtretung geschickt bekomme. Ohne Abtretung könne man leider nicht zahlen.

Versicherer versucht unterzeichnete Abtretung zu bekommen

Der Sinn der Übung ist offensichtlich: Bei einer offen vom Geschädigten an die Werkstatt, den Schadengutachter, den Autovermieter etc. abgetretenen Forderung greifen die Segnungen des subjektbezogenen Schadenbegriffs nicht, die die kleinlichen Einwendungen des Versicherers zu den einzelnen Rechnungspositionen wirkungslos machen. Dann geht der Kleinkrieg wieder los.

Subjektbezogener Schadenbegriff ist Versicherern ein Dorn im Auge

Wenn Anwalt im Spiel: Keine Abtretung an Versicherer!

Wenn es eine stille Abtretung gibt, darf die keinesfalls offen gelegt werden. Erst recht muss sich niemand die Mühe machen, eine bisher nicht existente Abtretung vom Kunden zu beschaffen. Wenn ein solches Verlangen des Versicherers eintrifft, informieren Sie bitte sofort die anwaltliche Vertretung des Kunden.

Stille Abtretungen niemals offenlegen – Mitarbeiter schulen!

REGRESS

Versicherer will mit neuer absurder Idee subjektbezogenen Schadenbegriff nicht anwenden

| Eine neue Idee, die zum Scheitern verurteilt ist, trägt ein Versicherer vor, um Sand ins Getriebe der reibungslosen und BGH-konformen Schadenregulierung zu streuen: Er verweigert dem Geschädigten gegenüber die direkte Zahlung an die Werkstatt, zahlt stattdessen an die anwaltliche Vertretung des Geschädigten und will daher den subjektbezogenen Schadenbegriff nicht anwenden. Er behauptet, der Zahlung an die Werkstatt etc. stünden zwingende rechtliche Gründe entgegen. UE widerlegt die Behauptung. |

Subjektbezogener Schadenbegriff und BGH-Rechtsprechung

Die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs setzt nach der feinstjustierten Rechtsprechung des BGH bekanntlich dreierlei voraus:

1. Der Geschädigte macht die nicht (offen) abgetretene Schadenersatzforderung selbst geltend.
2. Der Geschädigte verlangt vom Versicherer die direkte Zahlung an die Werkstatt, den Schadengutachter, den Autovermieter etc.
3. Der Geschädigte tritt eventuelle Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt, den Schadengutachter, den Autovermieter etc. an den Versicherer ab.

Die Zahlung direkt an die Werkstatt etc. soll dabei sicherstellen, dass der Geschädigte das Geld nicht treuwidrig behält. Täte er das nämlich, ginge die Abtretung seines eventuellen Rückforderungsanspruchs an den Versicherer ins Leere. Denn was die Werkstatt nicht bekommen habe, müsse sie unter keinen Umständen an den Geschädigten zurückgeben, weil „zurück“ eben auch „hin“ voraussetze.

Das ist nachvollziehbar, und deshalb geht die gut geschulte Anwaltschaft so nun auch vor: Sie verlangt die Zahlung direkt an den Rechnungssteller, Zug um Zug (das ist nach der Rechtsprechung des BGH unvermeidlich!) gegen Abtretung der eventuellen Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Rechnungssteller.

Idee: Vermeintliche Zahlung in Kenntnis einer Nichtschuld

Völlig offensichtlich kann sich der durchschnittliche Kraftfahrtversicherer angesichts des Schaden-Kosten-Verhältnisses, das auch im Jahr 2024 trotz nicht BGH-konformer Schadenregulierung überwiegend negativ ist, eine korrekte Schadenregulierung nicht leisten. Deshalb werden alle Register gezogen, dem subjektbezogenen Schadenbegriff zu entgehen.

Nun meint der Versicherer, er sei sich sicher, dass die Werkstatt zu viel berechne, weshalb er in den Regress gegen die Werkstatt gehen wolle. Und genau deshalb könne er nicht an die Werkstatt bezahlen. Denn dann bezahle er doch in Kenntnis einer Nichtschuld. Und was in Kenntnis einer Nichtschuld

Subjektbezogener Schadenbegriff ...

... setzt nach der Rechtsprechung des BGH dreierlei voraus

Anwaltschaft hat ihr Vorgehen angepasst

Versicherer will Rechtsprechung des BGH konterkarieren

Rechnung ist auf
Auftraggeber
ausgestellt und ...

... Versicherer
begleicht sie beim
Rechnungssteller

Versicherer begleicht
„Schuld beim
Geschädigten“ auf
Konto der Werkstatt

Diese Optionen
bestehen

DOWNLOAD



Textbaustein
623
auf Seite 20



gezahlt werde, könne bekanntlich – so der Inhalt von § 814 BGB – nicht zurückgefordert werden. Die Konstruktion des BGH leide daher an einem Konstruktionsfehler, den der BGH korrigieren müsse.

Weil er nun nicht an den Rechnungsempfänger zahlen könne, müsse er auch den subjektbezogenen Schadenbegriff nicht anwenden.

Die rechtliche Einordnung: Keine Zahlung auf Nichtschuld

Es muss strikt unterschieden werden zwischen einer „Schadenersatzleistung“ und der „Bezahlung der Rechnung“.

Der Versicherer bezahlt nie die Rechnung. Das kann man schon daran erkennen, dass es keine auf den Versicherer ausgestellte Rechnung gibt. Die ist nämlich auf den Auftraggeber auszustellen. Der muss die Rechnung bezahlen. Dafür erhält er vom Versicherer das Geld in Form der Schadenersatzleistung.

Das gilt auch, wenn die Schadenersatzleistung direkt vom Versicherer an den Rechnungssteller fließt. Denn das ist nur eine Abkürzung des Weges „Versicherer an Geschädigten – Geschädigter an Rechnungssteller“. Kommt diese umgeleitete Schadenersatzzahlung beim Rechnungssteller an, bucht der den Geldeingang auf die Rechnung. Denn so ist es mit dem Kunden – mindestens wortlos – vereinbart. Durch die Buchung des eingehenden Schadenersatzes auf die Rechnung erlischt in dieser Höhe die Forderung des Rechnungstellers gegen den Kunden. Deshalb hat der BGH im Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194, dort unter Rz. 28, klargestellt: „(Vollstreckungs-) Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit.“

Weil der Versicherer nun also nicht auf eine ihn belastende „Schuld bei der Werkstatt“ bezahlt, sondern pflichtgemäß seine „Schuld beim Geschädigten“ begleicht, nur eben auf das Konto der Werkstatt, ist das keine Zahlung auf eine Nichtschuld. Es ist auch kein Hindernis für seine beabsichtigte Rückforderung. Im Gegenteil, denn, so der BGH in derselben Urteilsparagrafen: „Dem Schädiger bleibt die Möglichkeit, von der Werkstatt den etwa überzahlten Betrag zurückzufordern.“

Die Reaktionsmöglichkeit für die anwaltliche Vertretung

Der anwaltlichen Vertretung steht nun eine Hebegebühr für die Verwaltung des Fremdgeldes zu. Und sie muss entscheiden, ob sie dem Versicherer den Unsinn seiner Idee zu erklären versucht oder – unter Vortrag, dass das in der Kanzlei eingegangene Geld an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wurde – den Kürzungsbetrag sofort einklagt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 623: „Zahlung an Zahlstelle ist keine Zahlung in Kenntnis einer Nichtschuld“ (H) → Abruf-Nr. 50245061
- Beitrag „Versicherer will mit Regressanspruch aufrechnen – lt. BGH-Urteilen vom 16.01.2024 ist das unzulässig“ → Abruf-Nr. 50237902
- Beitrag „Vorsicht Falle: Versicherer wollen Abtretungen an Werkstatt oder Schadengutachter ermöglichen“ → Abruf-Nr. 50222225

REGRESS

Versicherer will mit Regressanspruch aufrechnen – lt. BGH-Urteilen vom 16.01.2024 ist das unzulässig

| In der Regresswelle, die manche Versicherer gegen die Dienstleister rund um die Unfallschadenbeseitigung aufbauen, wird es immer bunter. Mit immer neuen Ideen treten verschiedene Versicherer an, um den Betrag, den sie auf Basis des subjektbezogenen Schadenbegriffs ungekürzt zahlen mussten, von den Schädengutachtern, Werkstätten, Abschleppunternehmen etc. zurückzuerlangen. Aktuell versucht ein Versicherer, mit dem Regressanspruch gegen den Schädengutachter aufzurechnen. Das ist unzulässig, wie ein Blick in die BGH-Urteile vom 16.01.2024 zeigt. |

Ein Schreiben des Versicherers fernab der Rechtslage

Entweder dreist oder von fehlender Rechtskenntnis getragen schreibt ein in Niedersachsen sehr marktstarker Versicherer nun an den Schädengutachter (bei einer Werkstatt wäre die Rechtslage identisch): „Der Geschädigte hat uns angewiesen, die Zahlung an Sie zu leisten und uns alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und Ihnen abgetreten. Der Rechnungsbetrag beträgt 1.095,28 Euro. Die Rechnung ist übersetzt. Den Prüfbericht haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 08.10.2024 übersandt. Da uns Ihnen gegenüber ein Schadenersatzanspruch aus abgetretenem Recht zusteht, erklären wir hiermit die Aufrechnung in Höhe von 101,63 Euro und zahlen daher den Betrag von 993,65 EUR. Rein vorsorglich erheben wir hiermit auch die dolo-agit-Einrede.“

Nur mit gegenseitigen Ansprüchen ist Aufrechnung möglich

So geht das nicht. Denn mit der Zahlung an den Schädengutachter oder die Werkstatt bedient der Versicherer einen Anspruch des Geschädigten. Lediglich sind der Schädengutachter oder die Werkstatt als Empfangsstelle für das Geld angegeben. Oder um es allgemeinverständlich zu sagen: Der Geschädigte verlangt, dass das ihm zustehende Geld auf das Konto des Schädengutachters oder der Werkstatt überwiesen wird. So steht es ja auch in dem Schreiben. Das also hat der Versicherer verstanden: „Der Geschädigte hat uns angewiesen, die Zahlung an Sie zu leisten ...“

Gegen einen Anspruch des Geschädigten kann der Versicherer aber nicht mit einem (in der Regel ohnehin nicht existenten) Rückforderungsanspruch gegen den Schädengutachter oder die Werkstatt aufrechnen. Denn das sind keine gegenseitigen Forderungen.

Hinzu kommt: Der (vielleicht gar nicht existente, aber das wird in diesem Stadium nicht geprüft) Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen den Schädengutachter oder die Werkstatt wurde Zug um Zug gegen die Zahlung in Höhe des Rechnungsbetrags an den Versicherer abgetreten. Zug um Zug heißt: Erst mit der vollständigen, also ungekürzten Zahlung wird der Versicherer Inhaber des abgetretenen Rückforderungsanspruchs. Die Abtretung des Geschädigten zugunsten des Versicherers ist nämlich keine Vorleistung des Ge-

Versicherer will bei Schädengutachter mit Regressanspruch aufrechnen

Keine Grundlage für Aufrechnung gegen den Gutachter

Fehler 1: keine gegenseitigen Forderungen

Fehler 2: Forderung gehört Versicherer noch nicht

Versicherer
bemüht ...

... nicht passenden
Einwand

Versicherer ist Blick
in Rz. 28 des Urteils
vom 16.01. angeraten

Nur der Geschädigte
kann klagen

schädigten. Sie ist mit der Zahlung verknüpft. Solange der Versicherer nicht vollständig gezahlt hat, ist er nicht der Inhaber des Rückforderungsanspruchs. Also gibt es ein zweites Hindernis für dessen Aufrechnungs-idee: Mit einer Forderung, die dem Versicherer noch nicht gehört, kann er nicht aufrechnen.

Dolo-agit-Einwand passt hier nicht

Auch der weitere vom Versicherer bemühte Grund, nicht vollständig zahlen zu wollen, zieht nicht. Er erhebt den „dolo agit“-Einwand. Soll heißen: Es sei treuwidrig, etwas zu fordern, was man sofort zurückgeben müsse. Diesen Rechtsgrundsatz gibt es tatsächlich (Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus es). Aber er passt hier nicht.

Denn der Schadengutachter oder die Werkstatt fordern ja gar nichts. Der Geschädigte fordert. Lediglich soll das Geld an den Schadengutachter oder die Werkstatt gezahlt werden (siehe oben). Der Versicherer behauptet gar nicht, dass er vom Geschädigten etwas zurückverlangen könne. Er meint, vom Schadengutachter oder von der Werkstatt etwas zurückverlangen zu können. Also fordert der Geschädigte nichts, was er zurückgeben müsste. Der Pfeil des Versicherers hat abermals nicht ins Schwarze getroffen.

Alles das hat der BGH längst 2024 geklärt

Dass ein Versicherer auf einen so schrägen Gedanken kommt, war abzusehen. Deshalb ist es gut, dass der BGH zu der Thematik in der Urteilsserie vom 16.01.2024 bereits Stellung genommen hat: „(Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit. Entgegen der von der Beklagten geäußerten Rechtsauffassung entfaltet das Urteil deshalb keine Rechtskraftwirkung gegenüber der Werkstatt. Mit vom Geschädigten abgetretenen Ansprüchen gegen die Werkstatt, die bei Zug-um-Zug-Verurteilung ohnehin erst mit der Zahlung an die Werkstatt auf den Schädiger übergehen, kann dieser ferner mangels Gegenseitigkeit der Ansprüche nicht gemäß § 387 BGB aufrechnen.“ (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194, dort unter Rz. 28).

Handlungsempfehlungen für die Praxis

Streng genommen kann sich der Empfänger des Schreibens, sei es der Gutachter, sei es die Werkstatt, gar nicht dagegen zur Wehr setzen. Denn er ist ja nicht Inhaber des Anspruchs gegen den Versicherer. Nur der Geschädigte kann mit seiner anwaltlichen Vertretung dagegen vorgehen und den Versicherer auf vollständige Zahlung verklagen.

Man kann das aber auch pragmatisch angehen. Deshalb hat UE einen Textbaustein formuliert, den der Empfänger des Schreibens an den Versicherer sendet. Gleichzeitig informiert er die anwaltliche Vertretung des Kunden über den Vorgang und sein Schreiben. Vielleicht löst sich das dann ohne weitere Umstände auf.

DOWNLOAD



Textbaustein
621
auf Seite 16



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 621: Versicherer kann nicht mit Regressanspruch aufrechnen (H) → Abruf-Nr. 50237908

UE Unfallregulierung effektiv

Stichwortverzeichnis Jahrgang 2024

HINWEIS | Die erste Zahl im Zahlenblock steht für die Ausgabennummer, die zweite für die Seitenzahl.

A

Abschleppkosten

AG Pforzheim entkräftet den Versicherer-Einwand des zu großen Abschlepp-Lkw	2 3
Polizei ruft Abschleppunternehmer: Kein Preisvergleich bei Abschleppkosten erforderlich	5 1
Unfallopfer nicht handlungsfähig, Polizei aktiviert Abschleppunternehmer: Was ist mit Kosten?	7 14
Regress wegen Abschleppkosten gescheitert: Unterschied zwischen Durchschnitt und Üblichkeit	9 17
Nicht erkennbarer Totalschaden: Abschleppen zur Heimatwerkstatt	10 1
AG Schwandorf: Kein maßgeschneiderter Abschlepp-Lkw nötig	10 2
Abschleppunternehmer von der Polizei ausgewählt: Kein Preisvergleich bei Abschleppkosten erforderlich	10 2

Aktivlegitimation

BGH: Die als „Sicherungsabtretung“ bezeichnete Abtretung ist wegen Unklarheit ihres Inhalts unwirksam	1 3
---	-------

Anwaltskosten

AG Berlin-Mitte: Auch bei werkstatteigenem Schaden sind Anwaltskosten in Ordnung	1 2
--	-------

Ausfallschaden

Teilerückstand: Besteht Pflicht zum Gebrauchtteil-Kauf im Internet?	2 12
Mietwagen „ab“ x Euro ist als Vergleichsangebot untauglich	3 1
Kredit mit 12,54 Prozent Zinsen ist nicht zumutbar	3 5
Prüfbericht reduziert Nutzungsausfall nach Alter – ist das so rechtens?	3 12
Neuer Aspekt zum Interimsfahrzeug bei langem Ausfall – das gilt es zum Auto-Abo zu wissen	3 14
AG Aue-Bad Schlema: Auch für einen alten Kleinwagen gibt es eine Nutzungsausfallentschädigung	4 1
OLG Frankfurt: Nutzungsausfallentschädigung trotz Verletzung	4 1
Versicherer bietet Mietwagen an, Geschädigter stimmt zu, dann passiert nichts – AG Hohenstein-Ernstthal zeigt die Folgen	4 6

Erst kein Geld, dann keine Ersatzteile – Nutzungsausfallentschädigung für 57 Tage zugesprochen	8 2
AG Peine und AG Braunschweig einer Meinung: Nutzungsausfall gibt es auch für Tag der Begutachtung	8 3
Elf Tage Verzögerung wegen Werkstattauslastung – Mietwagenkosten zugesprochen	8 3
Mietwagen eventuell Gruppe 5, berechnet war Gruppe 4	9 4
Wenn das Gutachten auf sich warten lässt ...	10 6
Der „Arbeitsvorrat“ und der enorme Ausfallschaden	10 6
Von Weihnachten bis Dreikönigs-Tag Stillstand: AG Augsburg entscheidet über Ausfallschaden	11 4
Nutzungsausfallentschädigung von über 11.000 Euro	12 1
Mietwagenkosten bei Reparaturstopp wegen Vorschadeneinwand	12 1
Verzögerte Reparaturen – und nun Weihnachtszeit: Drei Urteile beschäftigen sich mit Zeitverlust	12 2
Wenn der Mietwagen als Leihwagen bezeichnet wurde	12 2

B

Beschaffungskosten

Totalschaden – und ein passendes Ersatzfahrzeug ist nur in weiterer Entfernung zu finden	10 5
--	--------

D

Datenschutz

Löschung personenbezogener Daten bei Prüfberichtsfirma – Versicherer ist in der Pflicht	4 5
Löschung personenbezogener Daten bei Prüfberichtsfirma – Versicherer nimmt Berufung zurück	7 5

Demontagekosten

Demontage des Stoßfängers bei Begutachtung ist sachgerecht	12 3
--	--------

Diverses

Mehr Sorgfalt bitte bei der Angabe von Kilometerständen!	1 11
--	--------

E

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten unterfallen der Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt	1 2
---	-------

F

Fiktive Abrechnung

Fahrzeug bei Regulierung verkauft: Was gilt bei fiktiver Abrechnung mit Blick auf Preiserhöhungen?	1 14
Unwahre Preisbehauptungen zur Verweisungswerkstatt – AG Köln rechnet auf deren Preise um	2 4
Markenwerkstatt näher als Verweisungswerkstatt – AG Berlin-Mitte sieht Entfernung von 20 km als nicht mühelos erreichbar an	3 4
Neue Hinweise vom AG und LG Wuppertal zur Entfernung der Verweisungswerkstatt	4 6
Scheckheftgepflegt gebraucht gekauft: Was gilt in punkto Verweisung bei fiktiver Abrechnung?	6 15
LG Leipzig konkretisiert Umfang des Schadens	7 4
Entfernung der Referenzwerkstatt und Hol- und Bringdienst	7 4
Verweisung bei fiktiver Abrechnung: LG Berlin präzisiert, wann Umrechnen auf Preise der genannten Werkstatt genügt	7 5
Im Gutachten ist kein Restwert ermittelt: Versicherer will nicht zahlen – was nun?	11 15
Das sind die Argumente gegen das Runterrechnen der Reparaturkosten unter WBA	12 11

G

Gutachten

Erheblich beschädigtes Elektrofahrzeug und dessen Abtransport – was tun?	6 14
AG Braunschweig: Mitgliedschaft im BVSK ist keine Voraussetzung für Heranziehung der Honorartabelle als Schätzgrundlage	9 2

AG Gifhorn: Schadengutachten für angehängten Anhänger kann erforderlich sein	9 3	Ist es noch klug, dass der Geschädigte die offene Differenz der Gutachterkosten vor der Klage zahlt?	6 11
Gutachterkosten		Anwendbarkeit der BVSK-Befragung als Schätzhilfe – neuer Angriffsversuch eines Versicherers	6 12
AG Hanau versagt Erstattung für werkstatteigenen Sachverständigen bei Personenidentität von Gutachter und Instandsetzer	1 3	Neue Urteile zur Abrechnung nach Schadenhöhe für Gutachterkosten und gegen Zeithonorar-These	7 8
Schreibkosten sind nicht im Gutachterhonorar enthalten	1 5	Zeithonorar-Streit durch „Sachverständigenrisiko“ erledigt	8 5
Neues Schreiben eines Versicherers zu Demontagekosten bei der Gutachtenerstellung – was ist davon zu halten?	2 2	Sachverständiger muss nicht zwingend kürzesten Weg nehmen	8 5
Schreibkosten sind nicht im Gutachterhonorar enthalten	2 4	AG Nördlingen: SV-Fahrtkosten von 0,80 Euro/km sind akzeptabel	8 5
Die SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere	2 14	Hebebühnenbenutzungsgebühr: Goethes Zauberlehrling ist Gutachter und Werkstätten zaubern mit	8 6
Die „Kein Zeitaufwandshonorar“-Urteilssammlung wächst	3 3	Ab sofort ohne Abtretung des Schadenersatzanspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten?	8 9
LG Köln winkt Schadengutachten zu Rennrad durch	3 3	Gilt die BGH-Rechtsprechung zum „Sachverständigenrisiko“ auch für ergänzende Leistungen?	8 11
Polizeiliche Schadensschätzung auf 1.000 Euro: Geschädigter darf Einholung eines Gutachtens für erforderlich halten	4 4	Versicherer versucht mit Prüfbericht Sachverständigenrisiko auszuhebeln – warum das nicht trägt	8 12
Die „Kein Zeitaufwands-Honorar“-Urteilssammlung wächst	4 13	BVSK-Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für Heranziehung der Honorartabelle als Schätzhilfe	10 3
Unterlassungsklage gegen Zeithonorar-Argument: Wie gegen Versicherer geschickt vorgehen?	4 14	Schadenerweiterung und Gutachtenhonorar: Wie ist der Mehraufwand abzurechnen?	10 10
Gutachter reist im ländlichen Raum aus 25 km Entfernung an – AG Laufen nickt Kosten ab	5 1	LG München I bestätigt: Keine Pflicht des Sachverständigen zur Abrechnung nach Zeitaufwand	11 2
Weitere Gerichte lehnen ein Zeithonorar für SV ab	5 2	LG Potsdam: Kosten für Stellungnahme des Sachverständigen zum Prüfbericht sind zu erstatten	11 3
Schadengutachten für Fahrrad bei WBW von nur 300 Euro – AG Cochem sieht Geschädigten geschützt	5 2	AG Münster: Gutachterliche Reparaturkostenprognose statt Kostenvoranschlag rechtens	11 3
BGH ändert seine bisherige Rechtsprechung zur Erstattung der Sachverständigenkosten	5 4	Finanzierter sicherungsübereigener Pkw: Darlehensnehmer bei Gutachterkosten aktivlegitimiert?	11 12
Die Kosten für die Stellungnahme des Sachverständigen zu Einwendungen muss der Versicherer erstatten	6 1	„Sachverständigenrisiko“ – BVSK-Mitgliedschaft ohne Bedeutung	12 5
Urteile zur Zeithonorar-Thematik bei Schadengutachtern	6 2	Schadengutachter muss Fehler-speicher auslesen: Wie läuft das mit den Kosten?	12 15
AG München hat vorgetäushtes Zeithonorar durchschaut	6 2		

H

Haftung

- Beschädigung eines serienmäßig mit Heckspoiler ausgestatteten Pkw in einer Waschanlage 12 | 4
- Nach Unfall Warndreieck plattgefahren: Haftet Erstschädiger? 12 | 5

K

Kasko

- Neues zur Kollision zwischen Zugfahrzeug und Anhänger 1 | 15
- Heftiger Vollkasko-Unfallschaden am Elektrofahrzeug: Wer bezahlt die Sicherungsmaßnahmen? 10 | 14
- Folgeschaden einer Bankautomaten-Sprengung an Pkw: Wie ist Explosionsschaden zu regulieren? 12 | 14

M

Mehrwertsteuer

- Unrepariert in Zahlung gegeben, Ersatz-Kfz mit ausgewiesener MwSt gekauft – „Mischen impossible“? 1 | 7
- Konkrete oder fiktive Abrechnung und Mehrwertsteuer – ist Restwertnachweis rechters? 2 | 15

Merkantiler Minderwert

- Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung (oder auch nicht): BGH weiter als vermutet 9 | 5

Mietwagen

- „Informationsblatt“ zu Mietwagenkosten ist bedeutungslos 9 | 3
- AG Wesel konkretisiert Anforderungen an ein Mietwagenangebot des Versicherers 10 | 4
- AG Dinslaken: Navigationssystem ist trotz Smartphone noch längst nicht obsolet 10 | 5
- Regress wegen Mietwagenkosten: So lässt sich das „zu langsam repariert“-Argument entkräften 11 | 6

Mietwagenkosten

- Ist die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs Voraussetzung für die Erstattung der Mietwagenkosten? 7 | 13

N

Nutzungsausfallentschädigung

- LG Augsburg zu Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutztes Fahrzeug trotz Mietwagens 9 | 16

R

Regress

- Regress gegen die Werkstatt: LG Essen bejaht Vergütungsvereinbarung durch Preisaushang 1 | 13
- Reparaturvertrag des Geschädigten mit Werkstatt – kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers 3 | 5
- Gutachten Basis des Reparaturauftrags: LG Köln zur leerlaufenden Beratungspflicht der Werkstatt 3 | 15
- Gescheiterte Regresse des Versicherers gegen die Werkstatt 3 | 16
- Lenkgetriebe-Regress gegen Gutachter vor LG Stendal gescheitert 5 | 3
- AG Nagold: Gutachten soll Grundlage der Reparatur sein 5 | 3
- Versicherer fordert Regress – Vorgehen und Abwehrmöglichkeiten des Schadengutachters 5 | 9
- Rechtsprechung zum Werkstattisiko lässt sich auf andere Schadenpositionen übertragen 5 | 13
- Regress des Versicherers gegen Werkstatt: Ein Gesamtüberblick über Strategien und Urteile 6 | 5
- AG Düsseldorf und AG Bünde einer Meinung: Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen 7 | 3
- AG Görlitz: Regress des Versicherers gegen Abschlepper gescheitert 8 | 4
- Regress des Versicherers gegen Werkstatt gescheitert 8 | 4
- Die auf auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Bezug nehmende Vorteilsabtretung ist unwirksam 8 | 15
- Regress wegen fehlender Zulassung als Mietwagen 9 | 4
- Versicherer fordert über 33,18 Euro hinausgehende Desinfektionskosten zurück – was tun? 10 | 12

AG Mainz: Preisvereinbarung schützt gegen Regress	11 4	Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte als überhöht im Prüfbericht: Das sind die Folgen	4 7
Regress wegen Mietwagenkosten: So lässt sich das „zu langsam repariert“-Argument entkräften	11 6	Haupt- und Subunternehmer und die Rechnung des Subunternehmers an den Hauptunternehmer	4 11
Versicherer verlangt Kosten für Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt vom Gutachter zurück	11 9	Keine Verweisung auf Alternativwerkstatt bei konkreter Abrechnung	6 1
AG Göttingen musste Reparaturauftrag im Regressprozess auslegen	11 11	BGH bestätigt Pflicht des Geschädigten zur Plausibilitätskontrolle der Werkstattrechnung	7 6
Versicherer will mit neuer absurder Idee subjektbezogenen Schadenbegriff nicht anwenden	12 7	AG Zittau, Zweigstelle Löbau vertritt eigenwillige Auffassung zu den Probefahrtkosten	8 1
Versicherer will mit Regressanspruch aufrechnen – lt. BGH-Urteilen vom 16.01.2024 ist das unzulässig	12 9	AG Ulm: Versandkosten für im Ausland zu beschaffende Ersatzteile sind erstattungsfähig	9 1
Reparaturablaufplan		AG Kiel: Kostenlos gibt es nicht – nur ohne gesonderte Berechnung	9 1
Kosten für Reparaturablaufplan müssen erstattet werden	7 3	Einmal quer durch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten	9 1
Reparaturkosten		Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt – Einwand der fehlenden Aufschlüsselung nicht tragfähig	9 2
So gelingt der Auslastungsnachweis bei werkstatteigenem Kfz	1 1	Schadenerweiterung von Werkstatt selbstherrlich repariert – für AG Nürtingen ist es „Werkstatttrisiko“	9 15
Neue Anhängenzugvorrichtung nach Auffahrunfall: Geschädigter darf auf Gutachten vertrauen	1 6	Großkundenrabatt-Fantasien eines Versicherers: AG Herford schiebt einen Riegel vor	10 7
BGH: Auch – für Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte Reparaturschritte unterfallen Werkstatttrisiko	2 1	Werkstatt demontiert für Gutachter Stoßfänger: Gutachter kann Kosten weiterberechnen	11 1
BGH: Wenn Werkstatttrisiko, dann keine Beweisaufnahme	2 1	Keine Aufschlüsselung der Lackierungskosten: AG Ahaus entkräftet Einwand der fehlenden Prüffähigkeit der Rechnung	11 1
BGH: „Schadenservice aus einer Hand“ ist kein Auswahlverschulden	2 2	130-Prozent-Schaden und WBA als Vorschuss: Neuer Versicherer-Trick mit Abtretungserklärung	12 13
Die neuen BGH-Urteile zum Werkstatttrisiko sind veröffentlicht	2 5	Restwert	
Kratzer am Stoßfänger vor neuem Heckschaden	3 1	Der „große unbekannt“ Restwertbieter: AG Köln hält Annahme des Überangebots für nicht zumutbar	2 3
LG Lübeck: Prüfberichte sind unbrauchbar und können Schaden-gutachten nicht in Frage stellen	3 2	Versicherer attackiert Restwert aus Gutachten mit örtlichen Überangeboten: Wie sind Erfolgchancen?	2 6
BGH zum Reparaturauftrag ohne vorheriges Gutachten	3 6	Weiternutzungsfall: Versicherer rechnet Schaden fast auf Null – AG Ehingen macht da nicht mit	2 11
Klage aus abgetretenem Recht bezüglich Reparaturkosten nicht mehr sinnvoll: Strategie anpassen	3 10		
Der „neue Klageantrag“ Zahlung an die Werkstatt und das sofortige Anerkenntnis – was nun?	3 11		
Neue Attacke gegen das Vertrauen in das Gutachten	4 3		

Bieter aus dem Ausland mit Daten der Restwertbörse: LG Schweinfurt sieht zu große Unklarheiten	3 4
LG München I hält Restwertüberangebot für nicht mehr plausibel	4 2
LG Mönchengladbach: Kein Restwertüberangebot vom überörtlichen Markt vor Verkauf des Unfallfahrzeugs	4 2
Nur zwei Restwertangebote im Gutachten – LG Stuttgart verwirft Gutachten im konkreten Fall nicht	6 3
Versicherer-Argument „Bitte Abwarten vor Verkauf des Unfallfahrzeugs“ ist irrelevant	6 4
Konsequenzen der BGH-Entscheidungen zum merkantilen Minderwert bei WBW und Restwert	9 10
BGH stellt klar: Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen ermitteln	10 1
Restwertangebot bei Leasing auch grenzüberschreitend?	11 2
Restwert beim Leasingfahrzeug: Diese beiden Fragen beschäftigen einen Schadengutachter	11 14
Im Gutachten ist kein Restwert ermittelt: Versicherer will nicht zahlen – was nun?	11 15

S

Sachverständigenhonorar

Die verschiedenen Wege der Gegenwehr beim Sachverständigenhonorar – ein Überblick	1 12
---	--------

Sachverständigenkosten

AG Langen hält ThermoScan-Kosten für verhältnismäßig	4 3
--	-------

Standkosten

Restwertüberangebot des Versicherers: Verzögerungen bei Abholung	4 4
Der vom Versicherer benannte Aufkäufer holt Fahrzeug erst nach Wochen ab – Standkosten zu erstatten	7 2
Unfallopfer nicht handlungsfähig, Polizei aktiviert Abschleppunternehmer: Was ist mit Kosten?	7 14
Aktuelle Preis- und Strukturumfrage des Verbands Bergen und Abschleppen VBA ist veröffentlicht	10 4

Subjektbezogener Schadenbegriff

AG Lindau hat den BGH verstanden: Urteil mit elf Zeilen	8 1
Die neuen differenzierenden Prüfberichte des Marktführers	8 13
Verändertes Verhalten mancher Versicherer rund um subjektbezogenen Schadenbegriff rechtens?	9 12
Die Versuche, den BGH auszuhebeln	9 13
Versicherer wollen Abtretungen an Werkstatt oder Gutachter ermöglichen	12 6

SV-Honorar

In diesen Fällen sind SV-Kosten (nicht) laienerkennbar überhöht	7 10
---	--------

SV-Kosten

Finanzierter sicherungsübereigneter Pkw: Darlehensnehmer bei Gutachterkosten aktivlegitimiert?	11 12
--	---------

T

Textbausteine

425: Verbringungskosten und Leerfahrtphantasien (H)	1 16
593: Anhängervorrichtung erneuern (H)	1 18
594: Abrechnung nach Inzahlungsgabe ohne Reparatur (H)	1 19
595: Restwertüberangebote mit unklarem Käufer (H)	2 16
596: Teilerückstand und Gebrauchtteil-Kauf im Netz (H)	2 17
597: Demontagekosten und Grundhonorar (H)	2 18
578: Gemacht oder nicht gemacht – Werkstatttrisiko (H)	2 19
RA068: Klageantrag bei nicht bezahlter Rechnung (H)	2 20
598: Schadengutachten und BGH-Az. VI ZR 51/23 (H)	3 17
599: Reparaturvertrag – kein Vertrag mit Schutzwirkung (H)	3 19
600: Gerichte zu Sinn und Zweck des Schadengutachtens (H)	3 20
601: Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte (H)	4 16
602: Leistung vom haupt- oder Subunternehmer (H)	4 19
RA071: Kein § 93 ZPO bei Anerkenntnis nach Umstellung (H)	5 18

603: Wertminderung – Schreiben an Leasinggesellschaft (H)	6 17
604: Wertminderung – Schreiben an Versicherer (H)	6 18
605: BVSK-Befragung als Schätzungsgrundlage (H)	6 19
606: Scheckheftgepflegt gekauft – fiktive Abrechnung (H)	6 20
607: Regressabwehr: Kein Zeithonorar (H)	7 17
608: Abschleppen als Geschäftsführung ohne Auftrag (H)	7 20
609: Auf Zahlung der Gutachterkosten kommt es nicht an (H)	8 17
610: Geschädigter und Probefahrtkosten (H)	8 18
611: Differenzierter Prüfbericht und Werkstattrisiko (H)	8 18
612: Netto – das neue „Steuerneutral“	9 18
613: Schadengutachten für angehängten Anhänger (H)	9 19
614: Lackierungskosten in Rechnung nicht aufgeschlüsselt (H)	9 20
615: Reparaturvertrag beinhaltet die Verbringung (H)	10 17
616: Rückforderung anteiliger Desinfektionskosten – Antwort (H)	10 18
617: Keine Reaktion: Ausfallschaden und/oder Standgeld (H)	10 19
618: Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur (H/K)	10 20
619: Kein Regress wegen Reparaturverzögerung (H)	11 17
620: Für Gutachterkosten-Erstattung aktivlegitimiert (H)	11 18
621: VU kann nicht mit Regressanspruch aufrechnen (H)	12 16
622: Kein Runterrechnen der Reparaturkosten unter WBA (H)	12 18
623: Keine Zahlung in Kenntnis einer Nichtschuld (H)	12 20
Totalschaden	
Erheblich beschädigtes Elektrofahrzeug und dessen Abtransport?	6 14
Entsorgungskosten pauschalierbar	7 1
Wiederbeschaffung eines Spezialfahrzeugs – das gilt	7 11
Wenn der Versicherer den Totalschaden runterrechnet	10 11

Transportkosten

Bei Unfall fern des Heimatorts sind Rückholkosten zu erstatten	1 4
Rücktransport des Fahrzeugs nach Reparatur am Unfallort	6 3

V

Verbringungskosten

Argument der „Leerfahrten“: Warum das nicht zieht	1 9
Neue Masche: Versicherer will „Vertrag über Verbringung“ sehen	10 7

Vorschaden

Unreparierter kosmetischer Vorschaden am selben Bauteil:	7 1
AG Schwandorf: Verschrammter Stoßfänger ist Gebrauchsspur	10 8
Information über Vorschaden: Gutachterkosten sind zu erstatten	12 4

W

Wertminderung

AG Berlin-Mitte: „Schraubteile-Argument“ zieht nicht	1 1
Wertminderung am Luxus-Sportwagen	3 2
Fahrzeug vor Unfall verkauft	4 5
BGH zur Wertminderung bei Vorsteuerabzugsberechtigung	6 13
Wertminderung und Berechtigung zum Vorsteuerabzug	7 2
Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung	9 5

Wiederbeschaffungskosten

Umrüstung auf corporate identity-Firmenfarbe	8 2
--	-------

Wiederbeschaffungswert

Weiternutzungsfall: Versicherer rechnet Schaden fast auf Null	2 11
Folgen der BGH-Entscheidungen zum merkantilen Minderwert	9 10

Z

Zustellkosten

Am Unfallort repariert und dann zu Heimatort in 670 km gebracht	11 5
---	--------

FIKTIVE ABRECHNUNG

Das sind die Argumente gegen das Runterrechnen der Reparaturkosten unter WBA

| Die Nettopreparaturkosten sind höher als der Wiederbeschaffungsaufwand (WBA), also die Differenz aus Wiederbeschaffungswert netto und Restwert. Der Geschädigte verkauft das verunfallte Fahrzeug und möchte den WBA vom Schädiger erstattet haben. Der Versicherer rechnet die Reparaturkosten runter und möchte nun einen weit niedrigeren Betrag als den WBA erstatten. Für den Geschädigten, der auf der Grundlage des WBA disponiert hat, tut sich eine finanzielle Lücke auf. Muss man nun um die Richtigkeit der Reparaturkosten streiten oder ist die Disposition eine Sperre? UE klärt auf. |

Die These: Unzulässige Vermischung von konkret und fiktiv

Das Argument, das seitens der Versicherer regelmäßig aufgebracht wird, lautet: Man könne nicht auf den konkret erzielten Restwert abstellen. Denn das sei dann ein konkretes Element. Und das habe in einer fiktiven Abrechnung keinen Platz: Mischen verboten.

Meinung von UE: Vertrauen in das Gutachten ist geschützt

Die Überzeugung von UE ist: Eine Disposition des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten, dem er vertrauen darf, wenn es den Anforderungen entspricht, ist kein Element einer konkreten Abrechnung, das die fiktive Abrechnung „vergiftet“.

Berechtigte Disposition auf Basis der BGH-Rechtsprechung geschützt

Dazu muss man die Aufmerksamkeit auf die Entscheidung des BGH vom 13.10.2009 (Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553) und dort auf den Leitsatz richten: „Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weiternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.“

Das war ein „Weiternutzungsfall“ und damit ein Totalschaden ohne nachgewiesene Ersatzbeschaffung. Also war es eine fiktive Abrechnung. Denn eine Kaufrechnung für ein Ersatzfahrzeug war nicht die Grundlage, stattdessen war es das Schadengutachten.

Bereits aus der Formulierung des Leitsatzes kann man ablesen: Die Disposition des Geschädigten im Vertrauen auf das Gutachten ist geschützt. Dass dies im konkreten Fall nicht zum Erfolg führte, lag allein daran, dass das Gutachten im Hinblick auf die Restwertermittlung laienerkennbar unbrauchbar war.

Versicherer argumentiert mit Element einer konkreten Abrechnung

Aber Disposition des Geschädigten ist ...

... im Vertrauen auf Gutachten ...

... auch im „Weiternutzungsfall“ bei fiktiver Abrechnung geschützt

Abweichende
Fallgestaltung ...

... dient als
Nagelprobe

LG Saarbrücken
und LG Lübeck
sieht Disposition ...

... auf Basis der
Schadenkalkulati-
onsgrundlagen als
geschützt an

Runterrechnen auch
inhaltlich angreifen!

DOWNLOAD



Textbaustein
622
auf Seite 18



Auch abweichende Fallgestaltung belegt Vertrauen in Gutachten

Dass die Disposition des Geschädigten im berechtigten Vertrauen in das Gutachten geschützt ist, zeigt sich auch an einer abweichenden Fallgestaltung als Nagelprobe, die den Spieß einfach mal umdreht:

- Wiederbeschaffungswert lt. Gutachten 10.000 Euro netto, Restwert mit drei Angeboten hinterlegt 2.000 Euro netto. Der Geschädigte wählt die fiktive Abrechnung des Schadens auf der Grundlage des Gutachtens.
- Tatsächlich hat der Geschädigte für den Unfallwagen jedoch 5.000 Euro erzielt und hält damit auch nicht hinter dem Berg.
- Auf eine konkrete Abrechnung kann der Geschädigte – unabhängig davon, dass er das nicht muss – schon deshalb nicht umstellen, weil er keinen Ersatz beschafft hat.

Der Auffassung „unzulässige Vermischung“ folgend hätte der Geschädigte nun dennoch Anspruch auf den WBA von 8.000 Euro, denn die Einstellung des tatsächlich für den Unfallwagen erzielten Betrags von 5.000 Euro wäre eine unzulässige Vermischung von einem konkreten Element mit einer fiktiven Abrechnung. Diese Ansicht wird kein Versicherer und richtigerweise auch kein Gericht vertreten.

Beispiele aus der Rechtsprechung zum Dispositionsschutz

Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung berücksichtigen den Dispositionsschutz, den der BGH sieht:

- Das LG Saarbrücken hat entschieden: „Andernfalls könnte der Geschädigte die ihm zustehende Schadensbehebung nicht mehr selbständig durchführen, weil er stets damit rechnen müsste, dass die Grundlagen seiner Schadenskalkulation im Nachhinein verändert werden könnten. Sein Vertrauen auf die gutachterliche Bewertung ‚seines‘ Sachverständigen und die darauf fußende Kalkulation ist folglich bei der Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme grundsätzlich schützenswert.“ (LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, Az. 13 S 59/17, Abruf-Nr. 196952).
- Und das LG Lübeck: Wenn sich der Geschädigte auf der Grundlage des Schadengutachtens zu einer Ersatzbeschaffung entschließt und diese auch vornimmt, kann der Versicherer die Reparaturkosten nicht im Nachhinein auf einen Reparaturschaden herunterrechnen (LG Lübeck, Urteil vom 28.05.2021, Az. 2 O 298/19, Abruf-Nr. 226210).

PRAXISTIPP | Da man aber nicht sicher abschätzen kann, wie das Gericht reagiert, ist es sinnvoll, auch die sachliche Fehlerhaftigkeit des Runterrechnens durch den Versicherer inhaltlich anzugreifen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein Nr. 622 „Kein Runterrechnen der Reparaturkosten unter den Wiederbeschaffungsaufwand (H)“ → Abruf-Nr. 50240437

REPARATURKOSTEN

130-Prozent-Schaden und WBA als Vorschuss: Neuer Versicherer-Trick mit Abtretungserklärung

| Der Geschädigte möchte sein Fahrzeug im Rahmen der 130-Prozent-Grenze reparieren lassen. Er fordert den Versicherer auf, zunächst einmal den Wiederbeschaffungsaufwand (WBA), also den Wiederbeschaffungswert netto abzüglich des vom Gutachter ermittelten Restwerts zu überweisen, damit auf diese Weise schon einmal Liquidität geschaffen wird. Dem Versicherer schmeckt das nicht, was zu einer Leserfrage eines Anwalts führt. |

FRAGE: *Wenn der Geschädigte sich mit dem Liquiditätspolster aus dem WBA sicherer fühlt und der Versicherer einen solchen Vorschuss nicht leisten will, welches Druckmittel hat der Geschädigte? Der Versicherer schrieb: „Insofern die Reparaturkosten den Bruttowiederbeschaffungswert nicht um 130 Prozent übersteigen und Ihre Mandantschaft die Weiternutzung von mindestens sechs Monaten versichert, steht einer Reparatur nichts im Wege. Hier darf gerne direkt bei dem Reparaturbetrieb eine Abtretungserklärung unterzeichnet werden, sodass wir direkt mit diesem abrechnen. Eine vorläufige Auszahlung des Wiederbeschaffungsaufwandes wird daher nicht erforderlich.“*

ANTWORT: Das ist schon wieder einer der Tricks, eine Abtretung zu erschleichen, um dem subjektbezogenen Schadenbegriff zu entgehen.

Weder Geschädigter noch Werkstatt müssen darauf eingehen

Darauf muss sich der Geschädigte nicht einlassen und die Werkstatt schon gar nicht. Warum soll sich die Werkstatt denn in einem immer mit Unsicherheiten behafteten 130-Prozent-Fall darauf einlassen, direkt mit dem Versicherer abzurechnen, wenn sie das auch mit dem Kunden tun kann? Der Kunde mag, wenn es der Wahrheit entspricht, dem Versicherer mitteilen, dass er den Schaden nicht aus eigenen Mitteln vollständig vorfinanzieren kann. Mit dem Vorschuss in der Hand könne er den Reparaturauftrag erteilen, ohne gehe das nicht. Also fielen nun solange Standkosten und Ausfallschaden an, bis der Vorschuss da sei. Das ist das Druckmittel, das wir sehen.

Die Haltung des BGH zur Vorfinanzierungspflicht ist eindeutig

Teilen Sie dem Versicherer mit, was der BGH zur Vorfinanzierungspflicht sagt: „Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406, dort Rz. 17).

Es ist schon ein Entgegenkommen, dass der Geschädigte nach Eingang des WBA den Auftrag zur Reparatur erteilen wird.

Versicherer
versucht
subjektbezogenen ...

... Schadenbegriff
auszuhebeln

KASKO

Folgeschaden einer Bankautomaten-Sprengung an Pkw: Wie ist Explosionsschaden zu regulieren?

Immer wieder mal gibt es Schadensursachen, die nicht auf einem Verkehrsunfall beruhen, aber dennoch zum Versicherungsfall werden. In diesem Zusammenhang erreicht UE folgende Leserfrage. |

Fahrzeug durch Detonation vor Bankfiliale beschädigt

FRAGE: *In einem Nachbarort wurde in einer Bankfiliale nachts ein Geldautomat gesprengt. Vor der Bank parkte ein Mercedes C 63 AMG, der durch die Detonation beschädigt wurde. Schaden ca. 35.000 Euro. Wir haben das Fahrzeug dann per Abschleppwagen eingeschleppt und bei uns auf dem Betriebsgelände aufbewahrt. Das ganze Prozedere hat 50 Standtage gedauert, bis das Fahrzeug abgeholt wurde. Der eigentliche Schaden und das Abschleppen wurde von der Vollkasko des Fahrzeugs übernommen. Die Versicherung will aber keine Standgebühren bezahlen.*

Wer zahlt den Schaden?

Meiner Meinung nach muss doch dann die Bank als Verursacher dafür aufkommen, weil bisher kein Täter ermittelt werden konnte. Wenn ich das mal weiterdenke und dieser teure Wagen keine Vollkasko hätte, wer zahlt dann den Schaden?

ANTWORT: Da ist ihr Kunde vom eigenen Versicherer bei den Standgebühren klassisch über den Tisch gezogen worden. Und da beginnen wir doch gleich mal mit der Antwort auf die „... wenn er keine Vollkasko hätte ...“-Frage.

Explosionsschaden von Teilkaskoversicherung abgedeckt

Teilkasko hätte genügt

Eine Teilkaskoversicherung gibt es ja nun für nahezu jedes Fahrzeug, das noch annähernd werthaltig ist. Und die hätte hier genügt. Denn das ist ein Explosionsschaden, und der ist in der Teilkaskoversicherung abgedeckt. Ein Explosionsschaden liegt nicht nur vor, wenn das Fahrzeug selbst explodiert, sondern auch, wenn es durch die Druckwelle oder durch wegen der Druckwelle umherfliegende Teile beschädigt wird. Für den Kunden bedeutet das im Unterschied zur Vollkasko: Nur eine kleine oder möglicherweise auch keine Selbstbeteiligung. Und vor allem keine Rückstufung im Schadenfreiheitsrabbatt.

Die Bank oder – wenn sie es selbst nicht ist – den Hauseigentümer wird man kaum in die Haftung nehmen können. Denn da fehlt es am Verschulden. Man muss damit leben, dass es Schäden gibt, auf denen man sitzen bleibt. Das fällt in der Rechtsprechung unter die Kategorie „allgemeines Lebensrisiko“.

Die Leistungshöchstgrenze ist der Deckel in der Kasko

Ob ein Kaskoversicherer Standkosten erstatten muss, ist ungeklärt. Wenn das allerdings ein Totalschaden war, der nicht repariert wurde, ist mit der Abrechnung „WBW minus Restwert“ die Leistungshöchstgrenze jedoch bereits überschritten, sodass der Versicherer schon deshalb zurecht ablehnt.

GUTACHTERKOSTEN

Schadengutachter muss Fehlerspeicher auslesen: Wie läuft das mit den Kosten?

| Bei der Erstattung der Gutachterkosten fummeln Versicherer in allen Details herum. Das führt zu einer Leserfrage. |

FRAGE: *Wenn ich als Schadengutachter den Fehlerspeicher auslese oder auslesen lasse, um die Funktionstüchtigkeit von Sensoren im Schadenbereich zu prüfen, entsteht zusätzlicher Aufwand. Kann ich die Kosten dafür berechnen, wenn ja, in welcher Höhe?*

ANTWORT: Der Versicherer muss die Kosten erstatten. Für die Antwort ist zu unterscheiden, ob Sie den Fehlerspeicher selbst auslesen oder von einer Werkstatt auslesen lassen.

Fehlerspeicher selbst auslesen

Wenn Sie den Fehlerspeicher selbst auslesen, haben Sie offenbar das Equipment dafür. So sind Ihnen Grundkosten entstanden, und Sie haben den Zeitaufwand. Nach UE-Auffassung können Sie also einen maßvollen Betrag berechnen, der sich durchaus an dem Betrag orientieren darf, den Werkstätten dafür berechnen.

Der Versicherer wird einwenden, das sei ein Teil der Schadenermittlung und damit über das Grundhonorar abgegolten. Der BGH hat jedoch dem Schadengutachter zugestanden, selbst zu entscheiden, was er in das Grundhonorar einpreist und was er gesondert berechnet (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. I ZR 423/21, Abruf-Nr. 242086).

Wenn Sie es gesondert berechnen, dient das auch – so der BGH – der Preistransparenz. Denn der Aufwand ist ja nicht bei jedem Schadengutachten notwendig. Preist man ihn ein, muss jeder Kunde anteilige Fehlerspeicher-auslesekosten bezahlen, auch wenn der Fehlerspeicher bei seinem Schadenbild nicht ausgelesen werden musste.

Werkstatt liest Fehlerspeicher aus

Wenn die Werkstatt Ihnen das Auslesen des Fehlerspeichers zuliefert und berechnet, nehmen Sie das als Fremdleistung mit in Ihre Rechnung. Die Argumentation ist dann identisch. So oder so muss der Versicherer die Kosten erstatten. Zumal hier auch der subjektbezogene Schadenbegriff gilt, wenn der Geschädigte den Anspruch selbst durchsetzt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Urteile, die Kosten für das Auslesen des Fehlerspeichers zusprechen: AG Gießen, Urteil vom 12.10.2018, Az. 45 C 37/18, Abruf-Nr. 206027; AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, Az. 1 C 215/16, Abruf-Nr. 191899
- Beitrag „Fehlerspeicher auslesen als Schadenposition“, UE 8/2022, Seite 13 → Abruf-Nr. 48431506
- Textbaustein 549: Fehlerspeicher auslesen als Schadenposition (H/K) → Abruf-Nr. 48431507

Lassen sich Kosten für das Auslesen des Fehlerspeichers berechnen?

Aufwand kalkulieren und maßvollen Betrag berechnen

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 621 / VU kann nicht mit Regressanspruch aufrechnen (H)

Wichtig | Dieser Textbaustein ist vom Empfänger des Aufrechnungsschreibens selbst zu versenden.

Der Geschädigte hat Sie angewiesen, die Zahlung an uns zu leisten. Gleichzeitig hat er Ansprüche an Sie abgetreten. Sie meinen nun, mit Rückforderungsansprüchen gegen uns, derer Sie sich berühen, aufrechnen zu können.

Wir sind nicht Anspruchsinhaber und können uns – das wissen wir – nicht gegen diese Aufrechnung, die keine Wirkung entfaltet, wehren. Das wird die anwaltliche Vertretung des Geschädigten machen müssen, was die Sache für Sie verteuern wird. Die anwaltliche Vertretung unseres Kunden werden wir daher durch eine Übersendung dieses Vorgangs in Kenntnis setzen.

Da wir uns aber nicht vorstellen können, dass Sie nur dreist sind, gehen wir zu Ihren Gunsten davon aus, dass Sie die Rechtslage, die durchaus übersichtlich und vom BGH in der Entscheidung vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22 unter Rz. 28 längst unmissverständlich geklärt ist, wirklich nicht kennen.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 50237908
auf iww.de/ue



Deshalb unternehmen wir hier den pragmatisch begründeten Versuch, Licht in Ihr Dunkel zu bringen. Was Sie mit diesen Informationen machen, ist Ihre Sache. Wir fordern von Ihnen nichts, weil wir aufgrund der Rechtslage gar nichts von Ihnen fordern können. Vielleicht siegt jedoch Ihr Pragmatismus.

Mit der Zahlung an uns bedienen Sie einen Anspruch des Geschädigten. Lediglich sind wir als Empfangsstelle für das Geld angegeben. Oder um es allgemeinverständlich zu sagen: Der Geschädigte verlangt, dass das ihm zustehende Geld von Ihnen auf unser Konto überwiesen wird. So steht es ja auch in dem Schreiben an uns. Das haben Sie also verstanden: „Der Geschädigte hat uns angewiesen, die Zahlung an Sie zu leisten ...“.

Gegen einen Anspruch des Geschädigten gegen Ihr Haus können Sie aber mit einem Rückforderungsanspruch gegen uns nicht aufrechnen. Denn das sind keine gegenseitigen Forderungen.

Hinzu kommt: Der (u. E. gar nicht existente, aber das wird in diesem Stadium nicht geprüft) Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen uns wurde Zug um Zug gegen die Zahlung in Höhe des Rechnungsbetrags an Ihr Haus abgetreten.

Zug um Zug heißt: Erst mit der vollständigen, also ungekürzten Zahlung wird der Versicherer Inhaber des abgetretenen Rückforderungsanspruchs. Die Abtretung des Geschädigten zugunsten des Versicherers ist nämlich keine Vorleistung des Geschädigten. Sie ist mit der Zahlung verknüpft. Solange der Versicherer nicht vollständig gezahlt hat, ist er nicht der Inhaber des Rückforderungsanspruchs. Also gibt es ein zweites Hindernis für Ihre Aufrechnungs-idee: Mit einer Forderung, die Ihnen noch nicht gehört, können Sie nicht aufrechnen.

Auch Ihr „Dolo-agit“-Einwand geht völlig an der Sache vorbei. Denn wir fordern von Ihnen ja gar nichts. Der Geschädigte fordert. Lediglich soll das Geld an uns gezahlt werden, siehe oben. Sie behaupten ja gar nicht, dass Ihr Haus vom Geschädigten etwas zurückverlangen könne. Sie meinen (irrig), von uns etwas zurückverlangen zu können. Also fordert der Geschädigte nichts, was er zurückgeben müsste. Ihr Pfeil hat abermals nicht ins Schwarze getroffen.

Dass irgendein Versicherer auf einen so schrägen Gedanken kommt, war abzusehen. Deshalb ist es gut, dass der BGH zu dieser Thematik in der Urteilsreihe vom 16.01.2024 bereits Stellung genommen hat. Dort können Sie lesen:

„(Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit. Entgegen der von der Beklagten geäußerten Rechtsauffassung entfaltet das Urteil deshalb keine Rechtskraftwirkung gegenüber der Werkstatt. Mit vom Geschädigten abgetretenen Ansprüchen gegen die Werkstatt, die bei Zug-um-Zug-Verurteilung ohnehin erst mit der Zahlung an die Werkstatt auf den Schädiger übergehen, kann dieser ferner mangels Gegenseitigkeit der Ansprüche nicht gemäß § 387 BGB aufrechnen.“ (Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Rz. 28).

Damit ist alles gesagt.

- Ggf., wenn es in der Abtretung so steht (derzeit bei der VGH):

Nur noch am Rande und nun in unserem ernsthaften eigenen Interesse: Auf die uns vorgelegte Abtretung können Sie nun wirklich keinen Rückforderungsanspruch stützen.

Abgetreten sind „.... alle Forderungen aus dem Unfallereignis vom ...“.

Forderungen aus dem Unfallereignis hat unser Kunde gegen den Fahrer und den Halter des unfallgegnerischen Versicherers und gegen Ihr Haus als deren Krafthaftpflichtversicherer. Gegen uns hat er keine Forderungen aus dem Unfallereignis. Das ist auch nicht der ergänzenden Auslegung fähig.

Aber das klären wir, wenn es soweit ist.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 50240437
auf www.de/ue



TEXTBAUSTEIN 622 / Kein Runterrechnen Reparaturkosten unter WBA (H)

Sie rechnen die Reparaturkosten runter und möchten nun einen weit niedrigeren Betrag als den Wiederbeschaffungsaufwand erstatten. Um die Richtigkeit der Reparaturkosten müssen wir gar nicht streiten, denn die Disposition des Geschädigten bildet auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung eine Sperre.

Das Argument, das Sie aufbieten, zielt darauf ab, auf den tatsächlich erfolgten Verkauf des Unfallfahrzeugs zum Restwert abzustellen, vermische unzulässig ein konkretes Element mit der fiktiven Abrechnung.

Richtig aber ist: Eine Disposition des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten, dem er vertrauen darf, wenn es den Anforderungen entspricht, ist kein Element einer konkreten Abrechnung, das die fiktive Abrechnung „vergiftet“.

Dazu muss man die Aufmerksamkeit auf die Entscheidung des BGH vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, und dort auf den Leitsatz a richten:

„Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.“

Das war ein „Weiternutzungsfall“ und damit ein Totalschaden ohne nachgewiesene Ersatzbeschaffung. Also war es eine fiktive Abrechnung. Denn eine Kaufrechnung für ein Ersatzfahrzeug war nicht die Grundlage, stattdessen war es das Schadengutachten.

Bereits aus der Formulierung des Leitsatzes kann man ablesen: Die Disposition des Geschädigten im Vertrauen auf das Gutachten ist geschützt. Dass das im konkreten Fall nicht zum Erfolg führte, lag allein daran, dass das Gutachten im Hinblick auf die Restwertermittlung laienerkennbar unbrauchbar war.

Eine Disposition des Geschädigten im berechtigten Vertrauen in das Gutachten ist also geschützt. Das zeigt sich auch an einer abweichenden Fallgestaltung als Nagelprobe, die den Spieß einfach mal umdreht.

Wiederbeschaffungswert lt. Gutachten 10.000 Euro netto, Restwert mit drei Angeboten hinterlegt 2.000 Euro netto. Der Geschädigte wählt die fiktive Abrechnung des Schadens auf der Grundlage des Gutachtens.

Tatsächlich hat der Geschädigte für den Unfallwagen jedoch 5.000 Euro erzielt und hält damit auch nicht hinter dem Berg.

Auf eine konkrete Abrechnung kann der Geschädigte – unabhängig davon, dass er das nicht muss – schon deshalb nicht umstellen, weil er keinen Ersatz beschafft hat.

Der Auffassung „unzulässige Vermischung“ folgend hätte er nun dennoch Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand von 8.000 Euro, denn die Einstellung des tatsächlich für den Unfallwagen erzielten Betrags von 5.000 Euro wäre eine unzulässige Vermischung von einem konkreten Element mit einer fiktiven Abrechnung. Diese Auffassung wird kein Versicherer und richtigerweise auch kein Gericht vertreten.

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung

- Das LG Saarbrücken hat entschieden: „Andernfalls könnte der Geschädigte die ihm zustehende Schadensbehebung nicht mehr selbständig durchführen, weil er stets damit rechnen müsste, dass die Grundlagen seiner Schadenskalkulation im Nachhinein verändert werden könnten. Sein Vertrauen auf die gutachterliche Bewertung ‚seines‘ Sachverständigen und die darauf fußende Kalkulation ist folglich bei der Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme grundsätzlich schützenswert (LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, Az. 13 S 59/17).
- Und das LG Lübeck: Wenn sich der Geschädigte auf der Grundlage des Schadengutachtens zu einer Ersatzbeschaffung entschließt und diese auch vornimmt, kann der Versicherer die Reparaturkosten nicht im Nachhinein auf einen Reparaturschaden herunterrechnen (LG Lübeck, Urteil vom 28.05.2021, Az. 2 O 298/19).

Diese beiden Urteile berücksichtigen den Dispositionsschutz, den der BGH sieht.

Wir bitten nun um korrekte Abrechnung. Im Streitfall werden wir Ihnen nämlich über die obige Rechtsfrage hinaus noch zusätzlich nachweisen, dass Ihr Runterrechnen auch inhaltlich nicht tragbar ist.